

Im Betrieb und für den Standort: Der VAA setzt sich ein!

Der März bringt den Frühling und damit Blüten, Sonnenschein und Vorfreude auf warme und längere Tage. Aber ein Gefühl glückseliger Erfüllung will sich dennoch nicht so recht einstellen. Der Iran-Krieg. Der andauernde Verteidigungskrieg der Ukraine. Die Standortsorgen in Deutschland. Krisenherde gibt es zu viele. Gute Nachrichten sind selten geworden – und um so wichtiger.

Den VAA erreichen positive Nachrichten aus vielen Betrieben, in denen seit Anfang März Vertreterinnen und Vertreter für die betriebliche Mitbestimmung gewählt werden. Ein paar Beispiele: Bei Tesa in Norderstedt kommt der VAA auf sechs Sitze – plus eins; die Röhm-Werkgruppe in Worms gewinnt zwei Sitze hinzu; die Evonik-Werkgruppe in Hanau konnte ihr Ergebnis sogar um fünf Sitze auf insgesamt sieben steigern. Der Auftakt bei den Betriebsratswahlen läuft nach Maß!

Bei den Wahlen zu den Sprecherausschüssen der leitenden Angestellten kommt es vor allem auf die Wahlbeteiligung an. Hier sehen wir einen klaren Trend: Je größer die Anzahl an Leitenden in einem Betrieb, desto geringer ist die Wahlbeteiligung. Daraus können wir ableiten, dass es am Ende auch in den Chemie- und Pharmabetrieben auf die persönliche Überzeugungsarbeit ankommt.

Für alle VAA-Mitglieder, die noch im Wahlkampf unterwegs sind, bedeutet das: Kolleginnen und Kollegen treffen, ansprechen und überzeugen.

Gleichzeitig arbeitet die Geschäftsstelle des VAA an einer stärkeren Positionierung zu drängenden politischen Themen. Die VAA-Standortumfrage, die gemeinsam mit der DECHEMA durchgeführt und in einigen Tagen veröffentlicht wird, zeigt eines ganz deutlich: Der Industriestandort kränkelt nicht mehr, er leidet. Darum muss auch der VAA als Teil der Industriegemeinschaft seinen Teil zur Lösungsfindung beitragen. Eine Aufgabe, die wir zukünftig stärker in den Fokus rücken.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre dieses Newsletters und des bald erscheinenden [VAA Magazins](#).



Stephan Gilow
Hauptgeschäftsführer des VAA

VAA-Vorstandsmitglied Roland Fornika zum Präsidenten der FECCIA gewählt

VAA-Vorstandsmitglied Dr. Roland Fornika ist zum Präsidenten der FECCIA gewählt worden. Bei der FECCIA-Präsidiumstagung im Rahmen der JusTransLEAD-Konferenz in Malaga sprach sich das Gremium für den 58-jährigen Mitarbeiter der Röhm GmbH aus.

Zukünftig gibt VAA-Vorstandsmitglied Roland Fornika (58) die Richtung der [FECCIA](#) (Fédération Européenne des Cadres de la Chimie et des Industries Annexes) vor. Als Präsident des europäischen Dachverbands vertritt Fornika die Interessen von über 100.000 Fach- und Führungskräften in der Chemie- und Pharmaindustrie.

Fornika, der bei der Röhm GmbH als Leiter Operational Efficiency tätig ist und dort dem Aufsichtsrat angehört, ist seit 2021 im VAA-Vorstand aktiv und war bislang Vizepräsident der FECCIA. Mit seiner Wahl zum Präsidenten übernimmt er die Führung der wichtigsten europäischen Interessenvertretung für Fach- und Führungskräfte in der Chemiebranche – und stärkt damit gleichzeitig die europäische Stimme des VAA.

„Europäische Fach- und Führungskräfte stehen vor gemeinsamen Herausforderungen, die wir bei der FECCIA mit einer europäischen Idee im Hinterkopf angehen wollen“, sagt Roland Fornika. „Allen voran die nachhaltig-zirkuläre Transformation der chemischen Industrie ist eine Herkulesaufgabe, von der Arbeitsplätze in der gesamten EU abhängen. Darüber hinaus müssen wir uns im Schulterschluss mit europäischen Arbeitnehmervertretern um die Stärkung der Mitbestimmungsrechte auf EU-Ebene kümmern.“

Bisher bestehe ein starkes Interessengefälle zwischen Arbeitgebervertretern auf der einen und Arbeitnehmern auf der anderen Seite. „Ich freue mich, diese Themen als FECCIA-Präsident aktiv voranzutreiben.“

VAA-Hauptgeschäftsführer Stephan Gilow ergänzt: „Mit Roland Fornika an der Spitze ist der VAA auf europäischer Ebene jetzt in einer zentralen Führungsposition. Wir sind uns der besonderen Verantwortung in dieser schwierigen Phase der chemisch-pharmazeutischen Industrie bewusst. Gemeinsam mit unseren Partnerorganisationen werden wir in Brüssel aktiv und zukunftsorientiert Arbeits- und Standortpolitik mitgestalten – als klare Stimme für die Interessen von Fach- und Führungskräften in der Chemie.“

Der Rahmen für dieses Engagement ist gut etabliert: Die FECCIA koordiniert die Zusammenarbeit mit dem europäischen Arbeitgeberverband ECEG und der Industriegewerkschaft IndustriALL auf EU-Ebene. Als anerkannter Sozialpartner gestaltet sie den europäischen Sozialdialog in der Chemieindustrie entscheidend mit.

BAG: Kopftuch darf kein Ausschlussgrund im Bewerbungsverfahren sein

Das Bundesarbeitsgericht hat stellt klargestellt: Ein Kopftuch ist kein Ausschlusskriterium für Tätigkeiten an der Sicherheitskontrolle eines Flughafens. Eine Ablehnung allein aus diesem Grund verstößt gegen das Diskriminierungsverbot.

Eine muslimische Frau, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt, hatte sich auf eine Stelle als Luftsicherheitsassistentin an einem Flughafen beworben. Der Arbeitgeber berücksichtigte sie im Auswahlverfahren nicht, nachdem sie im Bewerbungsverfahren ein Lichtbild mit Kopftuch vorgelegt hatte. Die Bewerberin sah darin eine Benachteiligung wegen ihrer Religion und verlangte eine Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Der Arbeitgeber berief sich auf seine Neutralitätspflicht und auf eine Konzernbetriebsvereinbarung, wonach Kopfbedeckungen aller Art im Unternehmen untersagt seien. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht entschieden im Sinne der Bewerberin.

Nun hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt und damit den Diskriminierungsschutz im Bewerbungsverfahren weiter konkretisiert (Urteil vom 29. Januar 2026, Aktenzeichen: 8 AZR 49/25). Nach Auffassung der BAG-Richter stellt die Ablehnung einer Bewerbung allein wegen des Kopftuchs eine unzulässige Diskriminierung dar. Der Verzicht auf ein Kopftuch sei hier keine „wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung“.

So könne sich der Arbeitgeber nicht darauf berufen, eine häufig konfliktreiche Situation an den Kontrollstellen im Flughafen dürfe nicht durch religiöse Symbole verschärft werden. Objektive Anhaltspunkte dafür, dass es im Bereich der Passagierkontrolle aufgrund des Tragens von Kopftüchern durch Luftsicherheitsassistentinnen vermehrt zu Konfliktsituationen kommt, sind aus Sicht des BAG nicht ersichtlich. Auch pauschale Hinweise auf ein Neutralitätsgebot genügten nicht. Im Ergebnis habe die Bewerberin ausreichende Indizien im Sinne des § 22 AGG vorgetragen, die eine Benachteiligung wegen der Religion vermuten ließen und vom Arbeitgeber nicht widerlegt worden seien.

VAA-Praxistipp:

Wer im Bewerbungsverfahren wegen eines religiösen Merkmals benachteiligt wird, kann unter Umständen Anspruch auf Entschädigung nach dem AGG haben. Im vorliegenden Fall hätte der Arbeitgeber konkret darlegen müssen, warum gerade in der betreffenden Tätigkeit ein Verbot religiöser Kleidung erforderlich ist, um die Bewerbung aufgrund des Kopftuches abzulehnen. Solche objektiven Gründe konnte das Unternehmen nicht vorweisen.

Steuervorteile 2026: mehr Geld fürs Ehrenamt

In der Rubrik **Steuer-Spar-Tipp** des VAA-Newsletters geben die Experten des VAA-Kooperationspartners Wolters Kluwer Steuertipps jeden Monat Ratschläge zur Steuer.

Wer sich im Verein engagiert, soll dafür steuerlich belohnt werden. Deshalb gibt es steuerliche Vergünstigungen für Ehrenamtliche. Die Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale wurden zum 1. Januar 2026 angehoben.

Steuervorteile beim Ehrenamt: das Wichtigste auf einen Blick

Übungsleiterpauschale 2026: bis 3.300 Euro pro Jahr steuerfrei (gilt zum Beispiel für Trainer, Ausbilder, Betreuer; Übungsleiterpauschale 2025: 3.000 Euro).

Ehrenamtspauschale 2026: bis 960 Euro pro Jahr steuerfrei (gilt zum Beispiel für Vorstand, Kassierer, Platzwart, Gerätewart; Ehrenamtspauschale 2025: 840 Euro).

Wenn die Pauschale überschritten wird, wird nicht alles steuerpflichtig, sondern nur der übersteigende Betrag.

Gesetzliche Grundlage im Einkommensteuergesetz (EStG): § 3 Nr. 26 (Übungsleiter) und § 3 Nr. 26a (Ehrenamt)

Was sind Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale?

Viele Vereine zahlen ihren Ehrenamtlichen eine Aufwandsentschädigung, zum Beispiel für Fahrten, Vorbereitung, Orga oder Verantwortung. Damit diese Zahlungen nicht sofort zu steuerpflichtigem Einkommen werden, gibt es zwei zentrale Regeln im Einkommensteuergesetz: die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale. Obwohl umgangssprachlich oft „Pauschale“ gesagt wird, wirken beide steuerlich wie ein Freibetrag. Das heißt: Die Aufwandsentschädigung ist bis zur gesetzlich festgeschriebenen Grenze steuerfrei, darüber hinaus ist nur der Mehrbetrag steuerpflichtig.

Übungsleiterpauschale 2026: 3.300 Euro steuerfrei

Die Übungsleiterpauschale (auch Übungsleiterfreibetrag genannt) gilt für nebenberufliche Tätigkeiten wie Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder ähnliche Aufgaben – typischerweise im gemeinnützigen Bereich oder bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Seit dem 1. Januar 2026 sind bis zu 3.300 Euro pro Jahr steuerfrei. 2025 betrug die Übungsleiterpauschale 3.000 Euro pro Jahr.

Ehrenamtspauschale 2026: 960 Euro steuerfrei

Die Ehrenamtspauschale ist für „sonstige“ ehrenamtliche Tätigkeiten gedacht. Dazu gehören zum Beispiel Vorstandsarbeit, Kassierer, Platzwart oder Gerätewart, Reinigungsdienste oder Fahrdienste, oft auch Schiedsrichter im Amateurbereich. Seit dem 1. Januar 2026 sind bis zu 960 Euro pro Jahr steuerfrei. 2025 betrug die Ehrenamtspauschale 840 Euro.

Voraussetzungen für steuerfreie Aufwandsentschädigung beim Ehrenamt

Damit die Steuervorteile beim Thema Ehrenamt greifen, müssen ein paar Grundregeln erfüllt sein:

Nebenberuflich: Die Tätigkeit darf zeitlich nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle ausmachen.

Richtiger Auftraggeber: Typisch sind gemeinnützige Vereine/Organisationen oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen.

Kalenderjahr-Prinzip: Die Beträge gelten pro Person und pro Jahr, nicht pro Aufgabe.

Nicht doppelt für dieselbe Tätigkeit: Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale dürfen nicht gleichzeitig für ein und dieselbe Tätigkeit angewendet werden.

Werden zwei verschiedene Rollen ausgeübt, zum Beispiel Trainer und Vorstandsmitglied, können beide Freibeträge im selben Jahr möglich sein – solange die Aufgaben klar getrennt sind.

Höhere Aufwandsentschädigung: Steuer und Sozialversicherung

Ein weit verbreiteter Mythos bei Ehrenamt und Steuern ist: „Wenn ich drüber bin, wird alles steuerpflichtig.“ Das stimmt aber nicht. Es gilt: Nur der Teil über dem Freibetrag ist steuerpflichtig.

In der Praxis folgt die Sozialversicherung häufig dem Steuerrecht: Was steuerfrei ist, bleibt in der Regel auch beitragsfrei; übersteigende Beträge können steuer- und beitragspflichtig werden.

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Leiter der Abteilungen Publishing & Medienproduktion des VAA-Kooperationspartners Wolters Kluwer Steuertipps.

Kurzmeldungen

Ehrenamt ist Ehrensache – Auftakt zur Veranstaltungsreihe

Wer sich ehrenamtlich engagiert, setzt sich für andere Menschen ein und gestaltet die Gesellschaft mit. Gerade VAA-Mitglieder kennen die Bedeutung des Ehrenamts. Um andere durch Best-Practice-Beispiele dazu zu animieren, selbst ehrenamtlich tätig zu werden, hat die VAA-Kommission 60plus eine Veranstaltungsreihe mit dem Titel „Ehrenamt – eine Ehrensache im VAA“ ins Leben gerufen. Darin werden VAA-Mitglieder in einem offenen Gesprächsformat über ihre ehrenamtlichen Aktivitäten sprechen und ihre Erfahrungen teilen. Zum Auftakt des einstündigen Formats am 20. April 2026 um 11:30 Uhr geht es ums Thema Schule. Dr. Barbara Heide wird über ihre Unterrichtserfahrungen an Schulen berichten. Unterstützt wird sie im Interview vom ehemaligen VAA-Vorstandsmitglied Dr. Thomas Sauer, der ehrenamtlich Schülerinnen und Schüler betreut. VAA-Mitglieder ab 50 Jahren sind eingeladen, an der digitalen Veranstaltung teilzunehmen. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an veranstaltungen@vaa.de über die VAA-Geschäftsstelle. Nach der Anmeldung zur Veranstaltung wird der Teilnahmelink übermittelt.

Reminder zur Teilnahme: Einkommensumfrage läuft

Anfang Februar wurden die Fragebögen für die aktuelle Runde der [Einkommensumfrage](#) versandt, die vom VAA gemeinsam mit der Gesellschaft Deutscher Chemiker jährlich durchgeführt wird. Um die statistische Aussagekraft zu steigern, bittet der VAA alle im Berufsleben stehenden Mitglieder, sich bis zum Ende März an der von der RWTH Aachen wissenschaftlich begleiteten Studie zu beteiligen. Die Ergebnisse der größten Gehaltsumfrage unter Fach- und Führungskräften in der Branche bilden auch die Basis für den [VAA-Gehalts-Check](#).

Betriebsratswahlen

Die Betriebsratswahlen in den Unternehmen sind nach wie vor in vollem Gange. Wir freuen uns, dass es in einigen Betrieben schon erste positive Ergebnisse zu verzeichnen gibt! Wir bitten alle, ihre Ergebnisse unter info.berlin@vaa.de an das Berliner VAA-Büro zu melden, damit wir einen Überblick haben. Vielen Dank im Voraus und an alle nach wie vor Kämpfenden: Viel Erfolg!

Links

CHEManager E-Mail-Newsletter

Der 14-tägliche E-Mail-Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 10 Absatz 3 MDStV: Stephar
VAA Geschäftsstelle Köln: Gregorius-Maurus-Straße 11-17, 506
VAA Büro Berlin: Kaiserdamm 31, 14057 Berlin, Tel. 030 30698

Termine

13.04.2026, 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ULA-Führungskräfte-Dialog: "Die Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie rückt näher – was Führungskräfte jetzt wissen sollten"

Veranstalter: ULA

Ort: Berlin

Anmeldung: <https://www.ula.de/fuehrungskraefte-dialog/>

17.04.2026, 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sitzung Kommission Aufsichtsräte

Veranstalter: VAA

Ort: Göttingen

17.04., 12:00 Uhr bis 18.04.2026, 12:00 Uhr

Aufsichtsrätetagung

Veranstalter: VAA

Ort: Göttingen

20.04.2026, 14:15 Uhr bis 16:15 Uhr

Sitzung Kommission Einkommen

Veranstalter: VAA

Ort: digital

24.04.2026, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Sitzung VAA-Vorstand

Veranstalter: VAA

Ort: digital

04.05.2026, 14:45 Uhr bis 17:45 Uhr

Sitzung Kommission Führung

Veranstalter: VAA

Ort: digital

07.05.2026, 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Sitzung Kommission 60plus

Veranstalter: VAA

Ort: Köln

08.05.2026, 16:00 Uhr, bis 09.05.2026, 13:00 Uhr

Delegiertentagung

Veranstalter: VAA

Ort: Köln

20.05.2026, 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Deutscher Führungskräfte-tag 2026

Veranstalter: ULA

Ort: Berlin

Informationen und Anmeldungen: www.dfmt.info

Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI)

Aufgaben von Sprecherausschüssen

Leitende Angestellte haben eine Doppelrolle: Sie gestalten den wirtschaftlichen Erfolg ihres Unternehmens mit und führen die Mitarbeitenden. Zum anderen sind sie selbst Beschäftigte. Doch wer vertritt sie, wenn es um ihre Interessen geht? Der Sprecherausschuss ist das Sprachrohr des mittleren Managements. Sprecherausschussmitglieder stehen an vorderster Front, wenn es um die Interessenvertretung der leitenden Angestellten geht. Aktuelles und fachlich fundiertes Wissen ist für sie